



Elektra Wolfwil
Gerstenacker 3
Postfach 18
4628 Wolfwil

info@elektra-wolfwil.ch
www.elektra-wolfwil.ch
Telefon 062 926 51

Reglement für die Abgabe elektrischer Energie an Detailbezüger

gültig ab 1. Januar 2000

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Ordnung des Lieferverhältnisses
- Art. 2 Umfang der Stromlieferung
- Art. 3 Regelmässigkeit der Stromlieferung
- Art. 4 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen
- Art. 5 An- und Abmeldung
- Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen
- Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen
- Art. 8 Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle
- Art. 9 Messeinrichtungen
- Art. 10 Messung des Stromverbrauches
- Art. 11 Tarife, Beiträge
- Art. 12 Rechnungsstellung und Zahlung
- Art. 13 Einstellung der Stromlieferung
- Art. 14 Schlussbestimmungen

Art. 1 Ordnung des Lieferverhältnisses

1.1 Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Lieferverträge bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Elektra Wolfwil, nachstehend "Werk" genannt, und seinen Strombezügern sowie den Eigentümern von elektrischen Niederspannungsinstallationen. Das Reglement, die Vorschriften und Tarife können beim Werk unentgeltlich bezogen werden.

Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

1.2 Als Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte). Als Strombezüger (nachfolgend "Bezüger") gelten die Eigentümer; in vermieteten oder verpachteten Liegenschaften jedoch die Mieter bzw. Pächter.

1.3 Das Lieferverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von Strom. Der Hauseigentümer und der Bezüger anerkennen damit dieses Reglement und die für sie jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.

1.4 Die Stromlieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Bezügers erfüllt sind, wie Bezahlung der Baukostenbeiträge und dergleichen.

1.5 Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Tarif oder Stromlieferungsvertrag (vgl. Ziff. 1.7) bestimmten Zwecken verwenden.

1.6 Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger nicht Strom an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Tarifen des Werkes keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.

1.7 Für die Stromlieferung an Grossbezüger, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Bedingungen festsetzen sowie

spezielle Stromlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglementes und der Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen.

Besondere Bedingungen gelten ebenfalls für Rücklieferungen ins Verteilnetz durch den Bezüger (Eigenproduzenten).

Art. 2 Umfang der Stromlieferung

2.1 Das Werk liefert dem Bezüger gestützt auf dieses Reglement Strom im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden technischen und finanziellen Mittel.

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Bezüger. Das Werk kann Kontrollen durchführen und bei Verstössen Massnahmen nach Art. 13 treffen.

2.2 Das Werk setzt für die Stromlieferung die Stromart, Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Frequenz beträgt 50 Hz.

Art. 3 Regelmässigkeit der Stromlieferung

3.1 Das Werk liefert den Strom in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm (Regeln für genormte Werte der Spannungen, Ströme und Frequenzen); vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

3.2 Das Werk hat das Recht, die Stromlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;

b) bei ausserordentlichen Elementar- und Schadenereignissen; bei Störungen und Überlastung sowie bei Produktionsausfällen;

- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Stromlieferwerk oder bei Lieferengpässen;
- d) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen; z.B. Strombewirtschaftungsmassnahmen gemäss Landesversorgungsgesetz LVG;
- e) in Spitzenlastzeiten; das Werk ist berechtigt, bestimmte Apparatetkategorien zu sperren.

Das Werk wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügern, soweit möglich, im Voraus angezeigt.

- 3.3 Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberwellengehalt im Netz entstehen können.

Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

- 3.4 Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störendem Oberwellengehalt im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst. Vorbehalten bleibt Art. 100 des Obligationenrechts (grobe Fahrlässigkeit und Absicht).

Art. 4 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

4.1 Einer Bewilligung des Werkes bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Raumheizungen (Speicherheizungen, Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampenheizungen und andere Aussenheizungen, Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas;
- d) die vom Werk als bewilligungspflichtig bezeichneten elektrischen Geräte nach den WV und der Norm 3600;
- e) der Strombezug für vorübergehende Zwecke im Sinn von Ziff. 1.7.

Bewilligungen für Anschlüsse gemäss c) – e) werden nicht erteilt, wenn dadurch die allgemeine Stromversorgung beeinträchtigt wird. Der Bezüger oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

4.2 Das Gesuch ist auf dem vom Werk herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Stromverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

4.3 Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte nicht angeschlossen, wenn sie

- a) den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungsinstallationsvorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den da-

rauf basierenden eigenen Werkvorschriften oder den Weisungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) nicht entsprechen;

- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und -empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen.
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des Werkes oder des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

4.4 Das Werk kann zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen, Warmwasseraufbereitungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird;
- c) für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes oder dessen Bezüger ausüben;

Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Geräte und Anlagen angeordnet werden.

Art. 5 An- und Abmeldung

5.1 Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens 1 Woche durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden. Der Bezüger bzw. Hauseigentümer haftet für die Bezahlung des

verbrauchten Stromes und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

- 5.2 Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist dem Werk vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angaben des Zeitpunktes des Wechsels. Ebenso muss jeder Mieterwechsel dem Werk vom Vermieter gemeldet werden.
- 5.3 Für den Stromverbrauch und allfällige Gebühren, die nach der Kündigung des Bezugsverhältnisses anfallen oder für den Stromverbrauch oder Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Hauseigentümer dem Werk gegenüber haftbar.
- 5.4 Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anschlüssen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren.

Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen

- 6.1 Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher (Art. 6, Ziffer 8) erfolgt durch das Werk oder dessen Beauftragte.

Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate.

Beim Bau bzw. bei der Montage der Leitungen, Anschlussüberstromunterbrecher, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt wird das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Baurechtsberechtigten, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

- 6.2 Das Werk erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bestellers.

- 6.3 Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihm das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Bezüger anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.

Das Werk ist ferner berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

- 6.4 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

- 6.5 Das Werk erhebt für die Anschlüsse an das Verteilnetz Anschlussgebühren, bestehend aus einem Beitrag zur Finanzierung des Verteilnetzes und einem Beitrag für die Erstellung der Anschlussleitung. Es erlässt hierzu die näheren Bestimmungen (Beitragsordnung). Das Verursacherprinzip, die Wirtschaftlichkeit des Netzes und eventuelle besondere Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt.

Die Kosten der werkseitigen, nur zur Versorgung des betreffenden Abonnenten oder Gebäudes dienenden Anschlussleitung gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

Die Grabarbeiten sind durch den Hauseigentümer nach Angaben des Werkes in Auftrag zu geben; deren Kosten sind durch den Hauseigentümer zu tragen.

- 6.6 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

- 6.7 Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Wünscht der Bezüger bzw. Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so

hat er einen Beitrag an die Kosten zu bezahlen. Wenn das Werk auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird es sich vorher mit den Hauseigentümern, deren Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kostenteilung verständigen.

- 6.8 Als Abgabestelle des Stromes gelten die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum des Werkes erstreckt sich, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen, bei allen unterirdischen Kabelanschlüssen bis zu den Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher, bei allen Freileitungsanschlüssen bis und mit Übergangsklemmen an den Enden der Zuleitungsdrähte.
- 6.9 Bezüger, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorstationen nötig sind, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Bezüger bzw. Hauseigentümer gewährt dem Werk ein entsprechendes Baurecht samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt das Werk, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort der Transformatorstationen wird vom Werk und vom Bezüger bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt. Das Werk ist berechtigt, diese Transformatorstationen auch zur Stromlieferung an Dritte zu verwenden.
- 6.10 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten des Bezügers.

Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 7.1 Wenn der Bezüger bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche Personen und Anlagen schädigen oder gefährden können, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen, Dach- und Fassadenrenovationen usw.), so hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen; dieses ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.
- 7.2 Beabsichtigt der Bezüger bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu las-

sen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit dem Werk in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

- 7.3 Ab Eigentumsgrenze gehen die vorgeschriebenen Schutzmassnahmen (Nullung, Erdung, Potential-Ausgleich) zu Lasten des Hauseigentümers.

Art. 8 Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle

- 8.1 Hausinstallationen dürfen nur durch das Werk oder durch Installationsfirmen, die im Besitze einer Installationsbewilligung des Werkes sind, erstellt, unterhalten, ergänzt und erweitert werden. Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen.
- 8.2 Meldungen betreffend Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen und für die Kontrolle derselben sowie für die Montage von Zählern sind vom Inhaber der Installationsbewilligung im Auftrag des Eigentümers der elektrischen Niederspannungsinstallation schriftlich auf Werkformularen an das Werk zu richten.
- 8.3 Die Installationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Es ist für rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen.

Den Bezü gern wird empfohlen, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen , Knistern und dergleichen, sofort dem Werk oder einem Inhaber einer Installationsbewilligung Meldung zu erstatten.

- 8.4 Das Werk oder dessen Beauftragte führen die bundesrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen der Installationen durch. Die Bezü ger bzw. Hauseigentü mer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Durch die bundesrechtlich vorgeschriebene Kontrolle der Installationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installationen eingeschränkt.

- 8.5 Den Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

Art. 9 Messeinrichtungen

- 9.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden vom Werk geliefert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. Bezüger hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen. Ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Allfällige zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw. sind vom Bezüger bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen.

- 9.2 Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Bezügers. Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Stromzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich ferner Strafanzeige vor.
- 9.3 Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamts verlangen. In Streitfällen ist

der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.

- 9.4 Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Differenzen bei Umschaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern mit Abweichungen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen. Bei Umschaltung Sommer-/Winterzeit sind Differenzen von ± 1 Stunde während 1 - 2 Tagen zugelassen.
- 9.5 Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem Werk unverzüglich anzuzeigen.
- 9.6 Unterzähler, die sich im Besitze von Bezügern befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der "Verordnung über Messapparate für elektrische Energie und Leistung" vom 4. August 1986. Der Bezüger hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen.

Art. 10 Messung des Stromverbrauches

- 10.1 Für die Feststellung des Stromverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte des Werkes in einer von ihm bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden. Der Ablesezeitpunkt kann aus organisatorischen Gründen von den Kalender-Quartalen und Kalender-Semestern abweichen. Die Abweichung wird jedoch soweit möglich immer gleich gehalten, damit die Zeitperioden der saisonalen verschiedenen Tarife eingehalten werden.
- 10.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Strombezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Be-

rücksichtigung der Angaben des Bezügers vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in vorausgegangenen Zeitperioden, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen. Verglichen wird jeweils das gleiche Quartal des Vorjahres.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden. Art. 12.3 bleibt vorbehalten.

- 10.3 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauches.

Art. 11 Tarife, Beiträge

- 11.1 Die Tarife, Werkvorschriften sowie die Baukostenbeitragsordnung werden durch das Werk festgesetzt. Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet das Werk.
- 11.2 Die Tarife können durch das Werk jederzeit festgesetzt und können jederzeit, unter Beachtung einer Frist von drei Monaten, geändert werden.

Art. 12 Rechnungsstellung und Zahlung

- 12.1 Die Rechnungen werden durch das Werk den Kunden zugestellt. Sie sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Werkes gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.

- 12.2 Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Das Werk ist berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen, Münzzähler einzubauen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Münzzähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Bezügers.
- 12.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Strombezug, hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Das Werk behält sich Strafanzeige vor.
- 12.4 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren richtiggestellt werden.
- 12.5 Wegen Beanstandungen der Messung des Stromes darf der Bezüger die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akonto-Zahlungen nicht verweigern.
- 12.6 Für Zahlungsausstände des Mieters bzw. Pächters haftet der Hauseigentümer gegenüber dem Werk solidarisch.

Art. 13 Einstellung der Stromlieferung

- 13.1 Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Strom zu verweigern, wenn der Bezüger
- a) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Strom bezieht;

c) dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;

d) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

13.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Werkes oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

13.3 Die Einstellung der Stromabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 14 Schlussbestimmungen

14.1 Dieses vom Verwaltungsrat der Elektra Wolfwil an seiner Sitzung vom 3. November 1999 genehmigte Reglement tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft und ersetzt sämtliche bisherige Reglemente.

14.2 Der Verwaltungsrat der Elektra ist berechtigt, das vorstehende Reglement abzuändern oder zu ergänzen.

Wolfwil, 3. November 1999

Elektra Wolfwil

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident:

Urs Niggli

Der Aktuar:

Willi Mäder